

**Sächsisches Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen
(SächsAGVermG)**

erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz – SächsAufbauG)

Vom 4. Juli 1994

**§ 1
Zuständigkeit**

Der Vollzug des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (**Vermögensgesetz – VermG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446) sowie der Vollzug weiterer Rechtsvorschriften, soweit diese den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Aufgaben zuweisen, obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

**§ 2
Aufsicht**

(1) Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übt die Fachaufsicht über die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen aus. Es hat darüber hinaus ein Beanstandungsrecht, ein Anordnungsrecht und ein Recht der Ersatzvornahme; §§ 114 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) gelten entsprechend.

(2) Wird gegen eine nach § 1 zuständige Körperschaft Klage erhoben, so kann diese sich vor den Verwaltungsgerichten durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vertreten lassen.

**§ 3
Rechtsvorschriften**

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung abweichend von § 1 die Anzahl und die Zuständigkeit der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen neu zu bestimmen.